

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 6=26 (1860)

**Heft:** 30

**Artikel:** Organisation der Landwehr

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-92976>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Es herrscht ein frischer lebendiger Geist in der Schule; alle Teilnehmer sind vom besten Willen befeelt; im Allgemeinen sind die geistigen und die körperlichen Eigenschaften in wünschbarem Maße vorhanden, so daß ein gutes Resultat sicherlich erwartet werden darf. Ein Gewinn wird aber die Schule jedenfalls bringen — warme freundschaftliche Beziehungen zwischen jungen Offizieren aus allen Kantonen. Wer hat noch nie beobachtet, wie steif die Offiziere verschiedener Bataillone im gemeinsamen Dienste sich gegen einander benehmen, wie jedes Corps sich ängstlich abschließt, während umgekehrt bei den Spezialwaffen große Kameradschaftlichkeit — eben eine Folge der gemeinschaftlichen eidgen. Schule — vorwaltet! Hoffentlich wird die eidgen. Aspirantenschule das Ihrige dazu beitragen, einem solchen Absönderungssystem gründlich den Hals zu brechen.

Fügen wir noch bei, daß sich der Waffenplatz Solothurn trefflich zu einem solchen Kurse eignet, die geräumige, bequeme und freundliche Caserne, die schönen schattigen Exercirplätze auf den alten Wällen, das vielfach durchschnitene Terrain mit seinen schönen Wäldern in der nächsten Umgebung — das alles sind äußerst günstige Verhältnisse; dazu kommt das volle Entgegenkommen von Seiten der solothurnischen Behörden, welches die Organisation des Dienstes wesentlich erleichtert und das freundliche Benehmen der Einwohnerschaft, das den Teilnehmern der Schule den Aufenthalt in Solothurn angenehm macht.

### Organisation der Landwehr.

Der Bundesrath hat folgende wichtige Verordnung über die Organisation der Landwehr am 5. Deumonat 1860 erlassen, die wir unsern Kameraden mittheilen zu sollen glauben:

Der schweizerische Bundesrath, in Erwägung, daß wenn in Zeiten der Gefahr die Schweiz. Landwehr nach Art. 19 der Bundesverfassung wirklich verwendbar sein soll, rechtzeitig für eine vollständige Organisation derselben zu sorgen ist;

in näherer Ausführung des Art. 19 der Bundesverfassung und der Art. 10, 40, 42 und 66 der Schweiz. Militärorganisation vom 8. Mai 1850,

verordnet:

Art. 1. Die Landwehr besteht aus der übertretenden oder als überzählig entlassenen Mannschaft des Bundesheeres (Reserve), so weit diese nach Art. 10 und 11 der Militärorganisation noch als wehrpflichtig erscheint.

Art. 2. Die Eintheilung der Landwehr in Waffengattungen und taktische Einheiten schließt sich an diejenige Bundesreserve an.

Alle Vorschriften über die Organisation der Bundesreserve finden für die Organisation der Landwehr analoge Anwendung. Vorbehalten sind die Modifi-

kationen, welche in den nachfolgenden Artikeln vorgesehen sind.

Art. 3. Gemäß vorstehenden Artikels zerfällt die Landwehr in folgende Waffengattungen:

Genie,  
Artillerie,  
Kavallerie,  
Scharfschützen,  
Infanterie.

Der Uebertritt von der Reserve in die Landwehr geschieht in die nämliche Waffengattung.

Art. 4. Für jede Waffengattung, welche die Kantone zum Bundesheere stellen, haben sie auch die Organisation der Landwehr durchzuführen, und zwar nach den folgenden nähern Anleitungen:

Art. 5. Genie. Die Kantone, welche zum Bundesheere Sappeurkompagnien stellen, haben auch Landwehrkompagnien dieser Waffengattung zu errichten.

Die Kantone, welche Pontonnierkompagnien stellen, haben in gleicher Weise Kompagnien der nämlichen Waffengattung zu bilden.

Art. 6. Artillerie. Die Landwehrartillerie zerfällt:

in bespannte Batterien und  
in Positions-, Park- und Trainmannschaft.

Art. 7. Bespannte Batterien werden nur ausnahmsweise und im Einverständnis mit den betreffenden Kantonen, welche bespannte Artillerie zum Bundesheere stellen, errichtet.

Die Gidaenossenschaft leistet für die Bespannung und die Reitpferde, welche die Kantone zu stellen haben, Vergütung.

Art. 8. Die nicht zu den bespannten Batterien eingetheilte Mannschaft wird organisiert:

in Kompagnien zur Bedienung von Positionsgeschütz;  
in Detachements zur Verwendung in Park- oder Munitionsdepots;  
in Train-Detachements zur Verwendung bei Armeetransporten.

Art. 9. Die Kompagnien zur Bedienung von Positionsgeschütz, die Park- und die Train-Detachements werden analog den halben Reserve-Positionskompagnien, den Reserve-Parkkompagnien und den Reserve-Traindetachements gebildet.

Art. 10. Kavallerie. Die Dragoner werden analog den Reserve-Dragonerkompagnien gebildet; dergleichen die Guibden nach den halben oder Reserve-Guibdenkompagnien.

Mit Einwilligung der eidg. Militärbehörde kann jedoch die Landwehrkavallerie statt in ganzen und halben Kompagnien auch in Jügen von 10 bis 15 Reitern mit je einem Offizier und wenigstens zwei Unteroffizieren organisiert werden.

Art. 11. Scharfschützen. Die Organisation der Landwehrscharfschützenkompagnien geschieht analog den Reservescharfschützenkompagnien.

Art. 12. Infanterie. Dieselbe ist zu organisieren:

in ganze Bataillone,  
in halbe Bataillone und  
in Einzelkompagnien,  
ähnlich wie bei der Bundesreserve.

Bei Kompagnien unter reglementarischer Stärke darf auch die Zahl der Offiziere und Unteroffiziere verhältnismäßig geringer sein.

Art. 13. Theile von Waffengattungen eines Kantons, welche nicht die zulässige Minimumszahl einer ganzen oder halben Kompagnie erreichen, werden als verfügbare Detachements behandelt, die im Falle von nahe bevorstehendem effektivem Dienst entweder mit ähnlichen Detachements anderer Kantone vereinigt oder für Parks oder Depots bestimmt werden können.

Art. 14. Die Landwehr soll mit Gewehren von eidgenössischem Kaliber versehen sein (Art. 40 der Militärorganisation).

Für die Spezialwaffen jedoch treten folgende Modifikationen ein:

Bei den Sappeurs und Pontonniers kann das Seitengewehr genügen.

Bei den Positionskompagnien und Park- und Train-detachements dergleichen.

Bei der Kavallerie dient der Reitersäbel und die Pistole.

Bei den Scharfschützen der Stutzer, so weit möglich nach Ordonnanz.

Art. 15. Die Bestimmungen über die militärische Bekleidung und Ausrüstung sind den Kantonen überlassen (Art. 42 der Militärorganisation).

Als Minimum wird jedoch gefordert, daß die Mannschaft mit möglichst uniformer Kopfbedeckung und Oberkleidung versehen sei, so wie mit einem Tornister oder einer Weidtasche, um darin die nothwendigsten Feldeffekten und Vorräthe anzubringen.

Die Offiziere tragen die Auszeichnung ihres Grades, das Seitengewehr und den Offiziersüberrock. Die Epauletten können jedoch durch Sterne oder Buzzen am Kragen ersetzt werden.

Das Kochgeschirr wird den Landwehrabtheilungen in gleichem Verhältniß zugetheilt, wie den Truppen des Bundesheeres.

Die Korpsausrüstung ist die gleiche wie beim Bundesheere. Für Bataillone unter 600 Mann genügt ein Halbkaiffon.

Die Bestimmungen, welche die Kantone, gestützt auf Art. 42 der Militärorganisation, über die Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr erlassen, sind dem eidg. Militärdepartement mitzutheilen.

Art. 16. Das Artilleriematerial der Kantone, so weit es nicht zum Bundesheere gehört oder zu den bespannten Batterien der Landwehr in Anspruch genommen wird, kann von dem Bunde als Positionsgeschütz verwendet werden. Auch alles übrige Vertheidigungsmaterial der Kantone steht dem Bunde zu Gebote. Beides in der Voraussehung, die im §. 19 der Bundesverfassung liegt.

Art. 17. Die Landwehr soll alljährlich wenigstens einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammengezogen werden (Art. 66 der Militärorganisation).

Die Kantone haben bis zum 15. Christmonat Zeit und Ort der Landwehrübungen des folgenden Jahres

dem eidg. Militärdepartement mitzutheilen, gleich wie dieß mit den Instruktionsplanen für den Auszug und die Reserve geschieht.

Das eidg. Militärdepartement kann die Landwehr bei diesem Anlasse einer eidgenössischen Inspektion unterstellen, in gleicher Weise, wie dieß für den Auszug und die Reserve stattfindet.

Art. 18. Die eidgenössischen Inspektoren haben das Recht, von der Mannschaftskontrolle und den auf die Organisation, Bewaffnung und Ausrüstung der Landwehr bezüglichen Ausweisen in den Kantonen Einsicht zu nehmen in gleicher Weise, wie von denjenigen des Bundesheeres.

Art. 19. Die Kantone haben dem eidg. Militärdepartement auf Verlangen das Verzeichniß desjenigen Kriegsmaterials mitzutheilen, welches sie über das vorgeschriebene Kontingent zum Bundesheere hinaus besitzen.

Bei stattfindenden Inspektionen kantonaler Zeughäuser kann auch dieses Material der eidgenössischen Besichtigung unterworfen werden.

Art. 20. Für den Fall, daß der Bund nach Art. 19 der Bundesverfassung über die Landwehr zu verfügen hätte, kann der Bundesrath dieselbe zum Voraus in Divisionen u. s. w. abtheilen und die dießfälligen Stäbe bezeichnen.

Art. 21. Diese Verordnung ist in die amtliche Gesefsammlung der Eidgenossenschaft einzurücken und den Kantonen mitzutheilen.

(Folgt die Unterschrift.)

#### 7. Der Ausschuss der Infanteriegewehre,

welche zur Umänderung nach dem Burnand-System untauglich erfunden worden, geschah, wenn wir uns nicht irren, hauptsächlich mit Rücksicht auf zu weite Kaliber; zu geringe Eisenstärke oder andere Mängel waren, wie wir uns von eingeweihter Seite sagen ließen, in den wenigsten Fällen die Veranlassung dazu.

Da es nicht gleichgültig sein kann, ob unsere Armee viel oder wenig Exemplare präzisirter Waffen besitzt, und zwar schon deswegen, weil bei der gegenwärtigen Ausbildungsstufe und daherigem moralischem Werthe unserer Milizen ein großer Theil des so nöthigen Selbstvertrauens davon abhängt; da vielleicht auch ein reduzirtes Universalkaliber im Wurf liegt, welches zwischen dem Stutzer- und Jägerkaliber einer- und der Seele des bisherigen Kommissgewehres andererseits die Mitte hielte, so dürfte es nicht weit ab Handen liegen, die Herren Waffenkünstler auf die Frage aufmerksam zu machen, ob nicht die ausgegeschossenen weiten Kaliber durch Stauchung verengt und so für das Burnand- oder ein anderes, neueres System brauchbar gemacht werden könnten?

Schreiber dieser Zeilen sah bei einem Appenzeller-Hauptmann, der ein mechanisches Genie ist und sich